

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
der Gemeinde Hille für Flüchtlinge und  
Obdachlose für das Übergangwohnheim  
„Sportplatzweg 31“, Hille**

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekannt- machung</b>
23.10.2017	Neufassung	01.01.2017	08.11.2017

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hille für Flüchtlinge und Obdachlose für das Übergangwohnheim „Sportplatzweg 31, Hille“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 25.06.2015 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1996, zuletzt geändert am 15.12.2016 hat der Rat der Gemeinde Hille am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hille unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

### das **Übergangwohnheim, Sportplatzweg 31, Hille.**

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### § 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Übergangwohnheim dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppe nach § 1.
- (2) Über die Belegung des Übergangwohnheimes entscheidet die Gemeinde Hille nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in dem Übergangwohnheim regelt.
- (4) Der Wohnraum wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung,
  - b) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
  - c) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
  - d) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - e) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### § 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Hille erhebt für die Benutzung durch die Personengruppe nach § 1, (1) b) + (1) c) Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche des Übergangwohnheimes. Als Nutzfläche gilt die Fläche der zugewiesenen Räume sowie anteilig der genutzten Gemeinschaftsräume. Die aktuelle Gebührenkalkulation v. 20.09.2017 ist Anlage dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 27,00 €.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Auszug. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (4) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats, an die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Hille zu entrichten.

### § 4 Gesamtschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer nach § 3, (1).

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.